

Bildung der künftigen Staats-Verwaltung in dem Königreich Hannover

12. Oktober 1822

[HIS-Data 5367](#): Staatsverwaltung Hannover 1822

Betrifft:

[HIS-Data 937](#): Königreich Hannover

[HIS-Data 5367](#): Staatsverwaltung Hannover 1822

[Hinweise zur Bearbeitung](#)

Edict, die Bildung der künftigen Staats-Verwaltung in dem Königreich Hannover betreffend. *Carlton-House*, den 12ten October 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland etc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc.

Da es Uns nicht unbemerkt bleiben konnte, daß die früher unter ganz andern Umständen angeordnete und ausgebildete Landes-Verwaltung in Unsern Deutschen Staaten bei den wichtigen Veränderungen, welche durch die neuesten Ereignisse, wie durch die in Folge derselben statt gefundenen Verhandlungen und Friedensschlüsse in Ansehung des Umfangs und der Verhältnisse derselben herbeigeführt waren, nicht mehr zweckmäßig blieb: so ließen Wir, nachdem die Ruhe in Deutschland wieder hergestellt und gesichert, und die für Unser Königreich Hannover getroffenen Bestimmungen größtentheils zur Ausführung gebracht waren, es eine Unserer ersten Sorgen und Geschäfte seyn, Namens und von wegen Unseres nunmehr in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, mehrere sehr wesentliche Abänderungen und neue Einrichtungen in Ansehung der Verwaltung, wie der Vertheilung und Behandlung der Geschäfte in den verschiedenen Verwaltungs-Behörden anzuordnen.

Nachdem sich nun solche, so weit sie bis jetzt zur Ausführung gebracht sind,

im Ganzen als zweckmäßig und wohlthätig bewährt haben: so ist es doch von Uns wahrgenommen worden, daß dadurch dasjenige nicht völlig erreicht worden ist, was Wir, nach den Uns beiwohnenden landesväterlichen Absichten, dadurch zu erreichen bezweckten. Wir haben daher, um den Geschäftskreis einer jeden Unserer Landes-Verwaltungs-Behörden dergestalt auszubilden, daß solcher deren eigentlichen Bestimmung entsprechend und für sämtliche Provinzen Unsers Königreichs Hannover gleichmäßig sey, wie auch, um den Geschäftsgang allenthalben einfacher und rascher, und die obere Leitung sämtlicher Verwaltungszweige aus einem mit der gehörigen Übersicht des Ganzen versehenen Centralpuncte leichter und kräftiger zu machen, in Ansehung der Geschäftskreise, des Geschäftsganges und der Verhältnisse der verschiedenen Verwaltungs-Behörden, mehrere wesentliche Veränderungen und neue Einrichtungen anzuordnen beschlossen, und machen demnach mittelst dieses Edicts dasjenige vorläufig bekannt, was Unsern getreuen Unterthanen zur künftigen Nachachtung zu wissen nöthig ist.

I.

Die oberste, Uns unmittelbar verantwortliche Behörde für alle Verwaltungszweige, mit Ausnahme der rein militairischen Angelegenheiten, ist für Unser ganzes Königreich Hannover Unser Staats- und Cabinets-Ministerium.

Sämmtliche obere Verwaltungs-Behörden sollen demselben in Zukunft auf eine völlig gleichmäßige Weise untergeordnet seyn, an dasselbe zu berichten und von demselben Verhaltungs-Anweisungen zu empfangen haben, und es sollen mithin keine unmittelbare Berichtserstattungen von irgend einem Landes-Collegio an Unsere allerhöchste Person statt finden.

Auf gleiche Weise sollen von den Verfügungen und Entscheidungen sämtlicher denselben unmittelbar untergeordneten Verwaltungs-Behörden Berufungen an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium zulässig und dasselbe befugt seyn, darauf nach Befinden zu beschließen und Abänderungen zu treffen. Auch soll Unser Ministerium künftig die Prüfung und Anstellung sämtlicher zum Civildienst sich meldenden Candidaten zu leiten, wie nicht weniger mittelst der anzuordnenden Landdrosteien die Aufsicht über sämtliche Beamten zu führen und deren Beförderung und Versetzung, nach vorgangiger Berathung im Geheimen Raths-Collegio, zu bestimmen haben.

II.

In Unserm Staats- und Cabinets-Ministerio selbst soll der älteste von Unsern, in Hannover anwesenden, den Ministerial-Sitzungen regelmäßig beiwohnenden Staats-

und Cabinets-Ministern ein förmliches Directorial-Präsidium, unter Leitung Unsers Herrn Bruders, des Herzogs von Cambridge Königlichen Hoheit und Liebden, zu führen und über den Geschäftsgang bei Unserm Ministerio in allen seinen Zweigen, so wie solcher in einer besondern Geschäfts-Ordnung regulirt werden wird, wie über die Dienstführung sämmtlicher bei Unserm Ministerio angestellten Personen die oberste Aufsicht haben, und es soll einer Unserer Geheimen Cabinets-Räthe, welcher zugleich General-Secretair Unsers Ministerii seyn soll, demselben darin zur Beihülfe dienen.

III.

Die bei Unserm Staats- und Cabinets-Ministerio bisher statt gefundene Vertheilung der Geschäfte in verschiedene, nach den Gegenständen regulirte Departements soll vor der Hand beibehalten, und es sollen auch die Brem- und Verdenschen, Osnabrückschen, Bentheimschen, Lingschen, Meppen- und Emsbührenschen und Ostfriesischen Landessachen, gleich wie die Sachen der übrigen Provinzen, mit in die Real-Departements gezogen, und nicht mehr in besondern Provincial-Departements bearbeitet werden; und es ist demnach auf alle an Unser Ministerium gerichtete Gesuche, Vorstellungen, Berichte und sonstige schriftliche Eingaben jederzeit sowohl auf der Außenseite als im Innern zu bemerken, für welches Departement sie gehören. Bei einem jeden Departement soll ein Haupt-Referent und Expedient, und daneben zu dessen Sublevation und Vertretung bei Behinderungsfällen ein zweiter Arbeiter angestellt werden.

IV.

Um das Departement der Justizsachen bei Unserm Ministerio in den Stand zu setzen, sich der Gesetzgebung als seiner hauptsächlichsten Bestimmung mehr, als bisher hat geschehen können, zu widmen, sollen nicht mehr sämmtliche von Unsern Justiz-Canzleien ertheilte Erkenntnisse in peinlichen Fällen mit den dazu gehörenden Relationen wie bisher zur Bestätigung eingesandt werden, sondern es soll solches nur in Ansehung derjenigen Straf-Urtheile statt finden, welche auf eine höher als fünfjährige öffentliche Arbeits- und Zuchthaus-Strafe gerichtet sind; es sey denn, daß wegen der Gattung des Verbrechens oder wegen der Person des Verbrechers eine Einsendung der Relation nöthig wird, oder daß sonst ein Grund vorhanden ist, wodurch die Justiz-Behörde, welche das Straf-Erkenntniß gesprochen hat, sich verpflichtet oder veranlaßt siehet, dasselbe mit der Relation einzureichen. Dagegen wird künftig, nach einer zu erlassenden nähern Bestimmung, wo eine Berufung nicht statt findet, bei einer ander-

weiten Vertheidigung eine Transmission von einer Justiz-Canzlei an die andere statt haben.

V.

Unserm Geheimen-Raths-Collegio soll dadurch eine größere Wirksamkeit verschafft werden, daß neben einer zweckmäßigeren Geschäfts-Ordnung demselben noch einige außerordentliche Beisitzer beigegeben werden, um, noch mehr als bis jetzt der Fall gewesen, Personen, die mit allen Geschäftszweigen bekannt sind, in demselben zu vereinigen.

VI.

Unsere Cammer zu Hannover, welche neben der Verwaltung Unserer Domainen auch verschiedene wichtige Regierungs- und Polizeisachen, jedoch nicht in allen Provinzen Unsers Königreichs in gleicher Maaße, zu besorgen hat, und unter den ehemals statt gefundenen Verhältnissen zu besorgen im Stande war, soll, wegen der nunmehr eintretenden wesentlichen Veränderungen in der Verwaltung, und um eine Gleichheit in Ansehung sämmtlicher Provinzen und eine Vertheilung der Geschäfte eintreten zu lassen, welche der Bestimmung der Behörden angemessen und entsprechend ist, ihrer gegenwärtigen Verfassung, und Verpflichtung nach, aufgehoben werden; und es sollen die von derselben besorgten Regiminal- und Polizei-, wie auch die Zoll-Sachen an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium und, unter gewissen Bestimmungen, an die zu errichtenden Landdrosteien übergehen; für die Verwaltung Unserer Domainen aber soll eine neue Domainen-Cammer für Unser ganzes Königreich Hannover errichtet werden, welche sich lediglich der Erhaltung, Verbesserung und öconomischen Verwaltung Unseres Domanial-Guts, wie der Leitung des dazu gehörenden Rechnungswesens der Aufsicht über das bei demselben angestellte Personal zu widmen hat; und es soll daneben bei den anzuordnenden Landdrosteien eine Domainen-Deputation zur Besorgung der in ihrem Kreise vorkommenden und sich auf selbigen beschränkenden Domanial-Angelegenheiten nach den in der Folge zu erlassenden nähern Bestimmungen eingesetzt werden. Die bisherige Haupt-Cammer-Casse aber soll wegfallen, und mit der General-Casse gänzlich vereinigt werden.

VII.

Für die Regierungs- und Polizei-Sachen in ihrem ganzen Umfange, mithin für die ganze innere Regiminal-Verwaltung, mit Ausnahme der den Consistorien ver-

bleibenden geistlichen Angelegenheiten, wie auch der Zoll-Sachen, wegen deren Verwaltung eine besondere Bestimmung erfolgen wird, sollen als Mittel-Behörden zwischen Unserm Staats- und Cabinets-Ministerio und den Ämtern, den Stadt- und Patrimonial-Obrigkeiten, statt der bisherigen Provincial-Regierungen, **sechs** Land-Drosteien angeordnet werden, nämlich:

1) zu Hannover, für das Fürstenthum Calenberg und die Grafschaften Hoya und Diepholz;

2) zu Hildesheim, für die Fürstenthümer Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen (mit Ausschluß des Harzes);

3) zu Lüneburg, für das ganze Fürstenthum Lüneburg, wie auch den Uns verbliebenen Theil von Sachsen-Lauenburg, der an dasselbe gränzt;

4) zu Stade, für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln;

5) zu Osnabrück, für das Fürstenthum Osnabrück sammt der Grafschaft Lingen, Meppen und Emsbüren, so wie für Bentheim;

6) zu Aurich, für das Fürstenthum Ostfriesland.

In diesen mit einem Landdrosten und drei Räthen zu besetzenden Landdrosteien soll zwar im Allgemeinen eine collegialische Behandlung der Geschäfte statt finden, doch soll der an die Spitze derselben zu stellende Landdrost das Recht haben, jeden Beschluß der Mehrheit zu suspendiren und die betreffende Angelegenheit zur Entscheidung Unsers Ministerii zu bringen; und es soll derselbe für seine Person besonders verantwortlich, auch zu einer oftmaligen Bereisung des ganzen landdrosteilichen Districts und zu einer genauen Untersuchung des Zustandes Unserer Ämter, Städte und Patrimonial-Gerichte und der Verwaltung in denselben, nach allen ihren Zweigen, und zu einer getreuen Berichts-Erstattung über den Befund an Unsere Person und an Unser Ministerium, wie auch in Ansehung desjenigen, was die Domonial-Sachen angehet, an Unsere Domainen-Cammer verpflichtet seyn.

VIII.

Unsere Kriegs-Canzlei soll gleichfalls Unserm Staats- und Cabinets-Ministerio untergeordnet seyn.

IX.

In Ansehung Unserer Ämter soll darauf Bedacht genommen werden, eine größere Gleichförmigkeit in Ansehung des Umfangs und der Größe derselben einzuführen, damit es, ohne einen zu großen Kosten-Aufwand machen zu müssen, nach und nach möglich gemacht wird, auf jedem Amte mindestens zwei Amtspersonen anzustellen, von

denen der eine sich hauptsächlich mit der Landes-Verwaltung, der andere mit den Justizsachen beschäftigt.

Um Unsern Beamten die nöthige Erleichterung zu verschaffen und den erforderlichen Zusammenhang in den Geschäften zwischen den obern und den untern Behörden zu begründen, sollen Unsere Beamten auf die Justiz- und Landes-Verwaltung, zwar nach und nach, jedoch baldmöglichst, beschränkt, und es sollen die Hebungen und Verrechnungen Unserer Domanial-Revenüen, mit dem daraus hervorgehenden Register- und Cassen-Wesen, ihnen abgenommen und besondern Rentmeistern übertragen werden.

Unsere Beamten sollen ferner in Zukunft auf eine feste baare Besoldung gesetzt, und es sollen alle Sporteln, Gebühren und Abgaben für Verrichtungen im öffentlichen Amte, in Ansehung deren nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht wird, Uns und Unsern Cassen berechnet und in selbige abgeliefert werden. Auch sollen die Verbesserungen Unserer Beamten nicht wie bisher hauptsächlich durch Versetzung auf einträglichere Stellen geschehen, sondern es sollen solche, besonders bei älteren Beamten, unter Berücksichtigung der Verdienste und Umstände, durch Zulagen erfolgen.

Die hiedurch zur vorläufigen Kenntniß Unserer getreuen Unterthanen gebrachten Anordnungen sollen, soviel solche Unser Staats- und Cabinets-Ministerium und das Justiz-Departement bei demselben, wie auch Unser Geheime-Raths-Collegium angehen, mit dem 1sten Januar 1823; soviel hingegen sich solche auf die Cammer, die Kriegs-Canzlei und die Landdrosteien beziehen, mit dem 1sten Mai 1823 in Kraft treten, und es sollen alsdann die letztgenannten Behörden in die in Ansehung ihrer angeordneten Verhältnisse und in den ihnen bestimmten Wirkungskreis eingewiesen werden.

Gegeben *Carlton-House*, den 12ten October 1822.

George Rex

E. Graf v. Münster.

Hinweise

Digitale Volltext-Ausgabe der Ausgabe 1819

Textvorlage: [Ges.-Sammlg. Hannover](#) 1822 | S. 367-372

Version 1.1

Stand: 7. Dezember 2018

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

Die **Strafurschrift** der Vorlage wird in Antiqua und die Antiqua der Vorlage in *Antiqua kursiv* wiedergegeben. Größerer Schriftgrad wird **fett** wiedergegeben.

Ae, Oe, Ue am Anfang wird zu Ä, Ö, Ü.

[Inhalt](#)